

# Bundesgesetzblatt <sup>613</sup>

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1988

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 88	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen .....	614
23. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	616
23. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	617
23. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-nepalesischen Investitionsförderungsvertrags ...	619
23. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen .....	619
23. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	620
23. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	620
23. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen .....	621
24. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Mesenich-Autobahn .....	621
27. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	622
27. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	624
30. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie der deutsch-quebecischen Vereinbarung über Soziale Sicherheit .....	625
1. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	626
1. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	627

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1988 beigelegt.*

**Verordnung  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen**

**Vom 24. Juni 1988**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

**§ 1**

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 26. Mai 1988 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 24. Juni 1988

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

## Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung von Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen werden auf deutschem Gebiet und schweizerischem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

### Artikel 2

Die Zonen umfassen

a) auf deutschem Gebiet

- die den schweizerischen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume,
- den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz,
- einen Abschnitt der Bundesstraße 27 von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung von 135 Metern, gemessen in Richtung Lottstetten vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grenzsteinen 105 und 105a mit der Achse der Straße;

b) auf schweizerischem Gebiet

den Abstellplatz für Lastkraftwagen einschließlich dessen Zu- und Abfahrt, der begrenzt wird von der Kantonstraße und von der gemeinsamen Grenze zwischen den Grenzsteinen 105 und 105a. Die Kantonstraße gehört nicht zur Zone.

### Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreditdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.

(2) Die Leiter der beiden Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

### Artikel 4

Die Vereinbarung vom 25. April 1968 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten-Bundesstraße/Rafz-Solgen wird aufgehoben.

### Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch den Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 26. Mai 1988 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Walter Schmutzer

Für die zuständigen obersten schweizerischen Behörden  
Hans Lauri

**Bekanntmachung  
des deutsch-malawischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Juni 1988**

In Lilongwe ist am 14. Dezember 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 14. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 3. bis 5. November 1987 und das Verhandlungsprotokoll vom 5. November 1987 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für ein Strukturanpassungsprogramm zur Deckung von Devisenkosten für laufende Importe entsprechend der Weltbankvereinbarung zu erhalten. Der deutsche Beitrag erfolgt in Kofinanzierung mit der Weltbank.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt im einzelnen der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transpor-

ten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich diese Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Malawi der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Malawi erfüllt sind.

Geschehen zu Lilongwe am 14. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
van Rossum

Für die Regierung der Republik Malawi  
Louis J. Chimango

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-malawischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Juni 1988**

In Lilongwe ist am 10. März 1988 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. März 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 6. bis 8. August 1985 und das Verhandlungsprotokoll vom 8. August 1985 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Instandsetzung der Straße Salima–Balaka, Abschnitt Salima–Mua“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 13 600 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Instandsetzung der Straße Salima–Balaka, Abschnitt Salima–Mua“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-

fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Leistungen und Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 10. März 1988 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
van Rossum

Für die Regierung der Republik Malawi  
Louis J. Chimango

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des deutsch-nepalesischen Investitionsförderungsvertrags**  
**Vom 23. Juni 1988**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1988 zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1988 II S. 262) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die Notenwechsel vom selben Tag

am 7. Juli 1988

in Kraft treten werden.

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Abkommens**  
**über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen**  
**oder schweren Unglücksfällen**

**Vom 23. Juni 1988**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1988 zu dem Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1988 II S. 286) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 1. August 1988

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 10. Juni 1988 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über das Zolltarifschema  
für die Einreihung der Waren in die Zolltarife**

**Vom 23. Juni 1988**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBl. 1964 II S. 1234), nebst Anlage – das Zolltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBl. 1978 II S. 1331) – ist von Frankreich am 22. Januar 1988, von Japan am 21. März 1988, von den Niederlanden am 30. September 1987 und dem Vereinigten Königreich am 20. April 1988 gekündigt worden; es wird somit nach seinem Artikel XIV Buchstabe a für

Frankreich	am	22. Januar 1988
Japan	am	21. März 1988
Niederlande	am	30. September 1988
Vereinigtes Königreich	am	20. April 1988

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1988 (BGBl. II S. 359).

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

**Vom 23. Juni 1988**

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Liechtenstein	am	1. September 1988
---------------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. II S. 169).

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen  
Vom 23. Juni 1988**

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Lesotho am 30. Juni 1988  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1988 (BGBl. II S. 122).

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung  
über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung  
am Grenzübergang Mesenich-Autobahn  
Vom 24. Juni 1988**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Februar 1988 über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Mesenich-Autobahn (BGBl. 1988 II S. 238) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Juni 1988  
in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 9./31. Mai 1988 die deutsch-luxemburgische Vereinbarung vom 2. Dezember 1987/26. Januar 1988 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Mesenich-Autobahn (BGBl. 1988 II S. 239) in Kraft getreten.

Bonn, den 24. Juni 1988

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

**Bekanntmachung  
des deutsch-pakistanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 27. Juni 1988**

In Islamabad ist am 29. Mai 1988 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Mai 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Wolf Preuss

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 29. Mai 1988 über die Regierungsverhandlungen in Islamabad vom 25. bis 29. Mai 1988,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt

am Main, Darlehen und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 135 000 000 DM (in Worten: einhundertfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar 115 000 000 DM (in Worten: einhundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark) als Darlehen und 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) als Finanzierungsbeiträge.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, die Finanzierungsbeiträge nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 verwendet.

(3) Ein Darlehen bis zu 100 000 000 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Niederdruckwasserkraftwerk Chasma Barrage“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Ein Darlehen bis zu 15 000 000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1988 abgeschlossen worden sind.

(5) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Grundwasserentwicklungsvorhaben in der Nordwestgrenzprovinz“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Gandially Damm“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(7) Die in den Absätzen 3, 5 und 6 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen und Finanzierungsbeiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 29. Mai 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jürgen Gehl  
Dr. Preuss

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan  
Qureshi

### Anlage zum Abkommen vom 29. Mai 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Regierungsabkommens vom 29. Mai 1988 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
über die Vorrechte und Immunitäten  
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)  
Vom 27. Juni 1988**

## I.

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Saudi-Arabien

am 13. April 1988

mit dem folgenden, bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

"Reservations are held regarding paragraph 2, Article 6 of the Protocol".  
in Kraft getreten.

„Vorbehalte werden zu Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls gemacht.“

## II.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1988 hat Dänemark dem INMARSAT-Generaldirektor folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

«J'ai l'honneur de vous faire savoir que concernant l'Acte d'adhésion du Danemark relatif au Protocole sur les privilèges et immunités de l'Organisation internationale de télécommunications maritimes par satellites (INMARSAT), les réserves mentionnées dans cet Acte concernant les articles 4 et 7 sont abrogées.»

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß in bezug auf die Beitrittsurkunde Dänemarks zum Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) die in jener Urkunde enthaltenen Vorbehalte zu den Artikeln 4 und 7 aufgehoben werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. November 1986 (BGBl. II S. 1015) und vom 18. Januar 1988 (BGBl. II S. 123).

Bonn, den 27. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Abkommens**  
**über Soziale Sicherheit sowie der deutsch-quebecischen Vereinbarung über Soziale Sicherheit**  
**Vom 30. Juni 1988**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1988 zu dem Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu (BGBl. 1988 II S. 26) wird bekanntgemacht:

I.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2

am 1. April 1988

in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 26. Februar 1988 in Ottawa ausgetauscht worden.

II.

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit ist nach ihrem Artikel 26

am 1. April 1988

in Kraft getreten.

Bonn, den 30. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

**Vom 1. Juli 1988**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Indonesien	am	9. Oktober 1986
nach Maßgabe der bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:		

*(Übersetzung)*

„Notwithstanding to the provision of the article 31 of this Convention, the Government of the Republic of Indonesia declares that any disputes arising between the Republic of Indonesia and one or more Parties, or between the Republic of Indonesia and the Organization, will be settled by negotiation among the parties concerned.“

„Ungeachtet des Artikels 31 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Republik Indonesien, daß Streitigkeiten zwischen der Republik Indonesien und einer oder mehreren Vertragsparteien oder zwischen der Republik Indonesien und der Organisation durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt werden.“

Israel	am	13. Oktober 1987
Katar	am	28. September 1987
Kolumbien	am	28. Oktober 1987
Panama	am	26. Oktober 1987
Peru	am	30. Oktober 1987

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 84).

Bonn, den 1. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung des Internationalen Fonds  
für landwirtschaftliche Entwicklung**

**Vom 1. Juli 1988**

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Trinidad und Tobago am 24. März 1988  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1987 (BGBl. II S. 378).

Bonn, den 1. Juli 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt



## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.